



<b>Drucksache</b>	<b>Nr.: X / 108.4</b>
<b>Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 108.3</b>	<b>8. Dezember 2023</b>

**Antrag der Gemeinde Büttelborn auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 ROG i. V. m. § 8 HLPG aus Anlass der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in der Gemarkung Worfelden (im Bereich des Aussiedlerhofes Sonnenhof) und der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn**

**Drs. Nr. X / 108.1 - Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde**

**Drs. Nr. X / 108.2 - Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU vom 30.11.2023  
zu Drs. Nr. 108.1**

**Drs. Nr. X / 108.3 - Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU vom 06.12.2023  
zu Drs. 108.2**

- I. Auf Antrag der Gemeinde Büttelborn vom 18. September 2023 wird die Abweichung von Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) und Ziel Z3.4.1-3 (Vorranggebiet Siedlung) auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen.
- II. Es wird festgestellt, dass das Bau- und Planungsvorhaben vorliegend nicht gegen die Ziele Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs) und Z4.3-3 (Flächengleiche Kompensation) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 verstößt.
- III. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  1. Der im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich hat im Vorhabengebiet selbst und, sofern darüber hinaus noch ein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich ist, möglichst außerhalb im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegter Vorranggebiete für Landwirtschaft zu erfolgen, beispielsweise durch Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder den Ankauf von

Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen. Innerhalb festgelegter Vorranggebiete für Landwirtschaft sind ausschließlich Maßnahmen zulässig, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen.

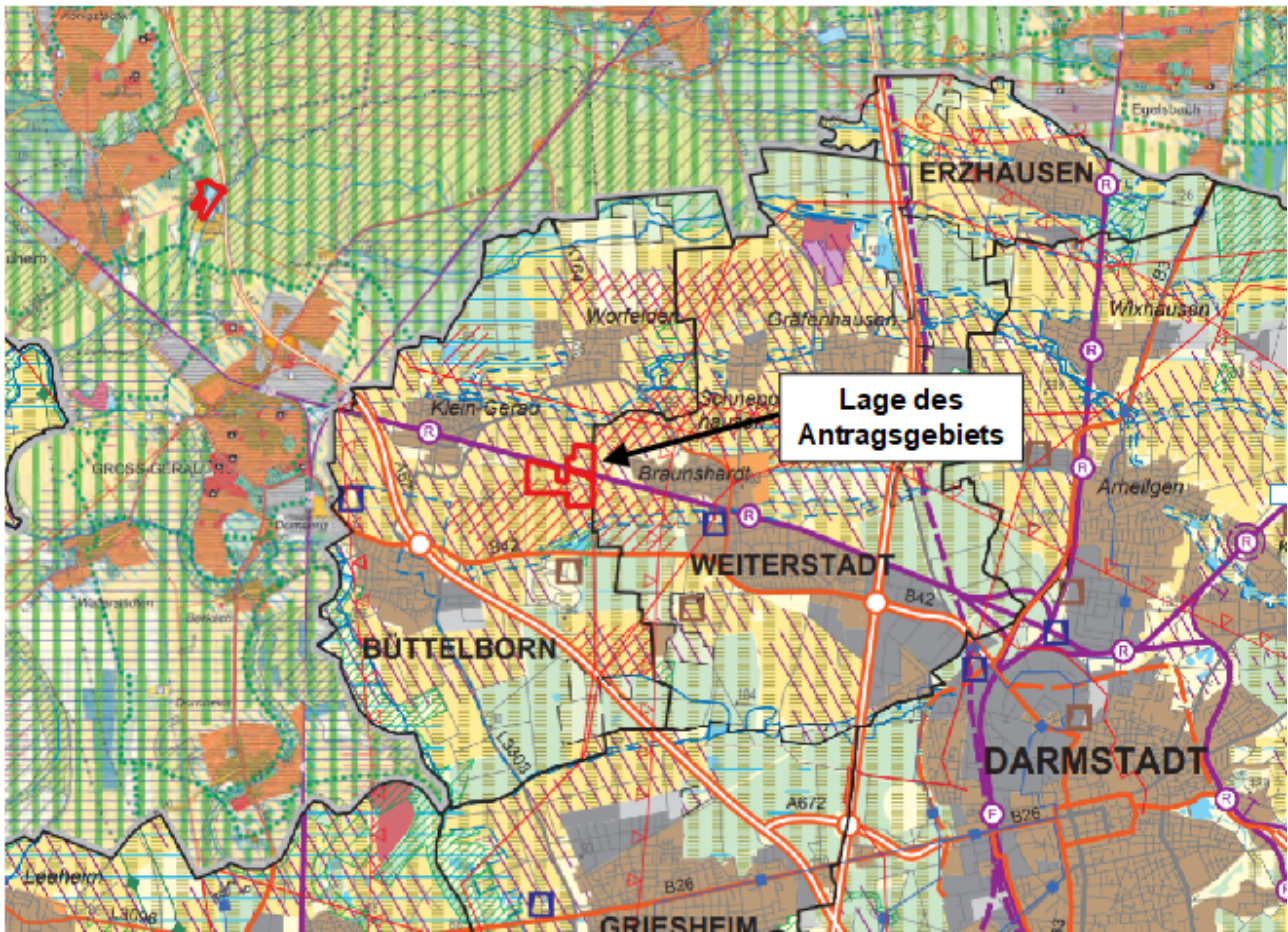
2. Im Rahmen der Bauleitplanung sind eine faunistische Kartierung im Bereich der geplanten Bebauung samt angrenzender Flächen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.
3. Innerhalb des Vorhabengebiets sind natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen (extensive Bewirtschaftung durch die Beweidung durch Schafe und Obstbaumbewirtschaftung; Anlage von Blühstreifen; Bepflanzung von 3% der Gesamtfläche des Vorhabengebiets für einfassende und strukturierende Hecken, bepflanzte Wälle o. ä.; zwischen der Geländeoberfläche und der Zaunanlage ist eine Lücke von mindestens 0,1 Metern vorzugehen) umzusetzen.
4. Nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist die gesamte Fläche wieder einer vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader

Schriftführerin

## Übersichtskarte



(Lage des Antragsgebiets im Ausschnitt Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010)